

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Aus dem verbindlichen Charakter von Richtlinien gemäß Art. 249 Abs. 3 EG und aus Art. 10 Abs. 1 EG ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten, an die sich die Richtlinie wendet, verpflichtet sind, die Bestimmungen der Richtlinie so in das innerstaatliche Recht umzusetzen, dass sie vom Ablauf der Umsetzungsfrist an ihre volle praktische Wirkung entfalten. Diese Frist ist seit dem 5. Juni 2000 abgelaufen, ohne dass Österreich die erforderlichen Vorschriften erlassen hat.

(<sup>1</sup>) ABl. 1998, Nr. L 330, S. 13.

(<sup>2</sup>) ABl. 1990, Nr. L 117, S. 1

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 13. September 2001**

**(Rechtssache C-346/01)**

(2001/C 331/13)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. September 2001 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Götz zur Hausen, Rechtsberater im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 98/81/EG des Rates(<sup>1</sup>) vom 26. Oktober 1998 zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen verstoßen, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen hat oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen der Rechtssache C-345/01 (<sup>2</sup>).

(<sup>1</sup>) ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 13.

(<sup>2</sup>) Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 13. September 2001**

**(Rechtssache C-347/01)**

(2001/C 331/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. September 2001 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Götz zur Hausen, Rechtsberater im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(<sup>1</sup>) vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten verstoßen, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen; nicht erlassen hat oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und Wesentlichen Argumente entsprechen denen der Rechtssache C-345/01 (<sup>2</sup>); die Umsetzungsfrist ist seit dem 14. Mai 2000 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

(<sup>2</sup>) Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.